

Der Bischof von Eichstätt

Folgendes Statut (Nr. 29) und folgendes Diözesangesetz (Nr. 30) sind im Zuge der seit Herbst 2015 begonnenen Transparenzoffensive des Bistums Eichstätt und unabhängig von den nun bekannt gewordenen Vorgängen entstanden sowie ein Ergebnis des seitdem angestoßenen Prozesses, der wie in solchen Fällen allgemein üblich, umfangreiche Vorarbeiten erfordert.

Nr. 29 Statut der Beispruchsgremien in der Diözese Eichstätt

Präambel

Die Verantwortung für die Verwaltung des Diözesanvermögens liegt in den Händen des Diözesanbischofs. Der Codex Iuris Canonici (CIC) sieht jedoch in bestimmten Fällen die obligatorische Beteiligung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums vor. Die dortigen Regelungen geben jedoch nur einen Rahmen vor und bedürfen der partikularrechtlichen Konkretisierung. Im Hinblick auf die Erfordernisse eines transparenten und nachvollziehbaren Verwaltungshandelns gerade auch in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sind die Schaffung klarer rechtlicher Grundlagen für das Handeln der Gremien und eine klare und eindeutige Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Gremien unerlässlich.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Beispruchsgremien in der Diözese Eichstätt, anwendbare Regeln

- (1) Die sich aus dem Codex Iuris Canonici (CIC) ergebenden Aufgaben des diözesanen Vermögensverwaltungsrates werden nach Maßgabe des Beschlusses der Freisinger Bischofskonferenz vom 09.11.1983 sowie dieses Statuts durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat und den Diözesansteuerausschuss wahrgenommen; diejenigen des Konsultorenkollegiums entsprechend der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz durch das Kathedralkapitel.
- (2) ¹Der Bischof von Eichstätt führt den Vorsitz in den Beispruchsgremien. ²Als Vorsitzender besitzt er kein Stimmrecht. ³Er kann seine Aufgaben und Befugnisse als Vorsitzender der Beispruchsgremien generell oder im Einzelfall, ganz oder teilweise, seinem Generalvikar oder einem Bischofsvikar in wirtschaftlichen Angelegenheiten übertragen. ⁴Im Fall der Vakanz des Bischöflichen Stuhls von Eichstätt nimmt der Administrator der Diözese Eichstätt die nach diesem Statut

dem Bischof von Eichstätt obliegenden Aufgaben wahr, soweit sich aus höher-rangigem Recht oder diesem Statut nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

- (3) Soweit das vorliegende Statut keine Regelung enthält, gelten subsidiär etwaige eigene Statuten der vorgenannten Organe. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Statut und den Statuten der vorgenannten Organe gilt dieses Statut.

Art. 2

Verschwiegenheitspflichten

¹Die Mitglieder der Beispruchsgremien haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. ⁴Sie haben auf Verlangen des Bischofs von Eichstätt sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben oder zu vernichten. ⁵Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Funktionsträgerschaft bzw. Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.

Art. 3

Haftung

¹Die Mitglieder der Beispruchsgremien sind der Diözese Eichstätt gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. ²Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, der ihm anvertrautes fremdes Vermögen verwaltet. ³Die Haftung ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Zweiter Abschnitt

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat

Art. 4

Mitglieder

- (1) ¹Neben dem Vorsitzenden gehören dem Diözesanvermögensverwaltungsrat fünf stimmberechtigte Mitglieder an. ²Macht der Bischof von Eichstätt von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Gebrauch, erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf bis zu sieben. ³Die Mitglieder müssen den Anforderungen des c. 492 § 1 und 3 CIC genügen und werden vom Bischof von Eichstätt für eine Amtsperiode von fünf Jahren ernannt. ⁴Eine Wiederernennung ist, auch mehrfach, möglich. ⁵Über die Ernennung der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates wird der Bischof von Eichstätt die Mitglieder des Konsultorenkollegiums zu geeigneter Zeit, jedenfalls aber vor der Öffentlichkeit unterrichten.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet vorzeitig
- a) durch die Annahme des gegenüber dem Bischof von Eichstätt erklärten Rücktritts,
 - b) durch den Wegfall der Voraussetzungen für die Ernennung,
 - c) durch die nach Anhörung des Betroffenen erfolgte Abberufung aus einem schwerwiegenden Grund, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates
 - aa) den Anforderungen des c. 492 § 1 CIC nicht mehr genügt,
 - bb) durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder des Diözesanvermögensverwaltungsrates mit der Diözesanleitung nicht mehr gewährleistet ist,
 - cc) seine ihm insbesondere aufgrund dieses Statuts und auf dessen Grundlage ergangener Regelung obliegenden Pflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt,
 - dd) den Loyalitätspflichten der kirchlichen Grundordnung zuwider handelt,
 - d) durch den Tod des Mitglieds.

²Die Abberufung durch den Administrator der Diözese bedarf der vorherigen Zustimmung des Konsultorenkollegiums. ³Scheidet ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates während der fünfjährigen Amtsperiode aus, ist für den Rest der verbleibenden Amtsperiode umgehend ein neues Mitglied zu ernennen.

- (3) ¹Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die ihnen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstandenen Auslagen können erstattet und eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden.
- (4) ¹Mitglieder des Konsultorenkollegiums oder Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zur Diözese Eichstätt stehen, können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates sein. ²Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat dürfen zusätzlich bis zu zwei gegebenenfalls vom Bischof von Eichstätt zu ernennende Kleriker, die nicht Mitglieder des Konsultorenkollegiums sind, als stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (5) ¹Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann zu seinen Beratungen Dritte, insbesondere den Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter, Protokollführer oder externe Berater, hinzuziehen. ²Soweit diese nicht bereits aufgrund ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, gilt Art. 2 entsprechend. ³Diese sind, was im Protokoll zu vermerken ist, auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Art. 5
Aufgaben

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans der Diözese Eichstätt nach Maßgabe der einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Regeln (c. 493 CIC);
 - b) Wahl des Jahresabschlussprüfers nach Maßgabe der einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Regeln;
 - c) Billigung der vom Ökonom erstellten Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses und Entlastung des Ökonomen nach Maßgabe der einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Regeln (cc. 493, 449 § 4 CIC);
 - d) Prüfung der Jahresrechnungen der dem Bischof von Eichstätt unterstellten öffentlichen juristischen Personen gemäß c. 1287 § 1 CIC mit der Maßgabe, dass er sich dabei der Unterstützung der Einrichtungen des Bischöflichen Ordinariates und/oder externer Dritter, insbesondere von der zu prüfenden Organisation beauftragter (Jahresabschluss-)Prüfer bedienen kann, soweit diese ihre Prüfung nach anerkannten fachlichen Standards vorgenommen haben.
- (2) Die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Akte der außerordentlichen Verwaltung betreffend das Diözesanvermögen (c. 1277 S. 1 Hs. 2, S. 2 CIC) nach Maßgabe der Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz;
 - b) Veräußerung von Stammvermögen der Diözese Eichstätt, des Bischöflichen Stuhls von Eichstätt und aller dem Bischof von Eichstätt unterstehenden öffentlichen juristischen Personen nach Maßgabe der cc. 1291, 1292 CIC und der hierzu ergangenen Partikularnorm Nr. 19 II Ziff. 1 der Deutschen Bischofskonferenz;
 - c) Veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte betreffend das Stammvermögen der Diözese Eichstätt, des Bischöflichen Stuhls von Eichstätt und aller dem Bischof von Eichstätt unterstehenden öffentlichen juristischen Personen nach Maßgabe der cc. 1291, 1295 CIC und der hierzu ergangenen Partikularnorm Nr. 19 II Ziff. 2 der Deutschen Bischofskonferenz;
 - d) Sonstige Akte, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Diözesanvermögensverwaltungsrates dessen Zustimmung bedürfen.
- (3) Die Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Ernennung des Diözesanökonomen (c. 494 § 1 CIC),
 - b) Absetzung des Ökonomen aus schwerwiegendem Grund (c. 494 § 2 CIC);

- c) Auferlegung von Steuern und Abgaben (c. 1263 CIC);
 - d) Akte der Vermögensverwaltung der Diözese Eichstätt von größerer Bedeutung (c. 1277 S. 1 Hs. 1 CIC);
 - e) Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für dem Bischof von Eichstätt unterstehende öffentliche juristische Personen (c. 1281 § 2 CIC);
 - f) Anlage von Geld und beweglichen Vermögen für eine fromme Stiftung (c. 1305 CIC);
 - g) Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen (c. 1310 § 2 CIC), mit Ausnahme der Herabsetzung von Messverpflichtungen gemäß c. 1308 CIC;
 - h) Sonstige Akte, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Diözesanvermögensverwaltungsrates dessen Anhörung bedürfen.
- (4) Weitere Aufgaben dürfen dem Diözesanvermögensverwaltungsrat nur übertragen werden, soweit deren pflichtgemäße Erfüllung nicht zu einer Interessenkollision mit den sich aus dem CIC und diesem Statut ergebenden Aufgaben führt.
- (5) ¹Eine Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist nicht erforderlich, soweit Maßnahmen der Abwendung akuter Notfälle oder der Behebung sonst drohender erheblicher Schäden dienen und eine Beschlussfassung des Diözesanvermögensverwaltungsrates unter Beachtung der dafür bestehenden Erfordernisse nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. ²In diesem Fall hat der Vorsitzende die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates unverzüglich, spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung, von den getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen und den dafür maßgeblichen Gründen in Kenntnis zu setzen.

Art. 6

Geschäftsgang, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich, in elektronischer oder Textform unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung. ²Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zehn Tage ab Zugang des Einberufungsschreibens, kann in Eilfällen, über deren Vorliegen der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, aber angemessen abgekürzt werden. ³Die Ladungsfrist soll in diesem Fall aber nicht weniger als drei Tage betragen. ⁴Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn dessen Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende sowie mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁵Ist Beschlussfähigkeit danach nicht gegeben, hat der Vorsitzende unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als zwei Wochen nach dem ursprünglich anberaumten Sitzungstermin erneut eine

Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. ⁶In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern der Vorsitzende anwesend ist.

- (2) ¹Über die Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen. ²Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates sein muss. ³Das Protokoll enthält die wesentlichen Förmlichkeiten der Sitzung und eine Zusammenfassung der wesentlichen Diskussionsbeiträge. Beschlüsse werden im Wortlaut in das Protokoll aufgenommen. ⁴Änderungen des Protokolls müssen spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung, nachdem das Protokoll den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates zugänglich gemacht wurde, nach der Feststellung der Tagesordnung beantragt werden. ⁵Über den Änderungsantrag entscheiden der Vorsitzende und der/die Protokollführer/in nach Anhörung der Mitglieder. ⁶Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (3) ¹Ein Mitglied kann an den Beratungen und der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person – auch einer solchen, deren Mitglied er ist – einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haben eine danach auch nur möglicherweise bestehende Interessenkollision spätestens vor Beginn der Beratungen zu der Angelegenheit anzuzeigen. ³Der Diözesanvermögensverwaltungsrat berät und entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ohne dessen Mitwirkung über den Ausschlussgrund. ⁴Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Unwirksamkeit der Beschlussfassung nur dann zur Folge, wenn bei Berücksichtigung der Stimme des ausgeschlossenen Mitglieds ein anderes Ergebnis erreicht wurde oder erreicht werden könnte.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Diözesanvermögensverwaltungsrates kann für dessen Geschäftsgang eine Geschäftsordnung erlassen. ²Auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss er eine solche erlassen. ³Er kann diese jederzeit unter Angabe von Gründen ändern. ⁴Zuvor soll er den Diözesanvermögensverwaltungsrat anhören. ⁵In dieser Geschäftsordnung können für die Durchführung des Anhörungsverfahrens (c. 127 § 1 CIC) von den diesbezüglichen universalrechtlichen Vorgaben abweichende Regelungen getroffen werden; insbesondere kann die schriftliche, telefonische oder auf elektronischem Wege erfolgende Anhörung der einzelnen Mitglieder gestattet werden.

Dritter Abschnitt

Der Diözesansteuerausschuss

Art. 7

Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Diözesansteuerausschusses bestimmen sich nach der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) sowie der Wahlordnung für die Steueraus-schüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der jeweils gültigen Fassung (DStVVO).
- (2) Aufgabe des Diözesansteuerausschusses ist es insbesondere, jährlich nach den Weisungen des Bischofs von Eichstätt und nach Maßgabe der einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Regeln einen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, die im kommenden Jahr für die Erfüllung der Aufgaben der Diözese Eichstätt vorgesehen sind (c. 493 CIC, Artt. 7 Nr. 1; 31 DStVS) und nach Jahresablauf die Haushaltsrechnung über Einnahmen und Ausgaben bzw. den Jahresabschluss zu billigen (c. 493 CIC, Artt. 7 Nr. 7; 38 DStVS).

Vierter Abschnitt

Das Konsultorenkollegium

Art. 8

Grundlagen

Das Konsultorenkollegium wird gemäß c. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz, ABl. vom 15.11.1995, S. 403) durch die Mitglieder des Kathedralkapitels gebildet.

Art. 9

Aufgaben

¹Das Konsultorenkollegium nimmt die ihm vom universalen Recht übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. ²Eine Anhörungspflicht für Akte größerer Bedeutung besteht, soweit sich eine solche für den Diözesanvermögensverwaltungsrat gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. d) aus dessen Geschäftsordnung ergibt. ³Es dient dem Bischof von Eichstätt darüber hinaus in Angelegenheiten, die für die Struktur der Diözese Eichstätt, insbesondere in Bezug auf deren pastorale Strukturen, Ausrichtung und Angebote, von grundlegender Bedeutung sind, als Beratungsorgan.

Art.10
Geschäftsgang

¹Für den Geschäftsgang des Konsultorenkollegiums gilt Art. 6 entsprechend. ²Für Art. 6 Abs. 3 gilt dies mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Konsultorenkollegiums an der Beschlussfassung auch dann nicht mitwirken kann, wenn es aufgrund einer Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat oder einem anderen Verwaltungsapparat mit der beschlussgegenständlichen Angelegenheit bereits befasst war. ³Die Bestimmungen über die Durchführung der Sitzungen des Kathedralkapitels finden insoweit keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

Art. 11
Inkrafttreten

Vorstehendes Statut tritt mit der Veröffentlichung im Pastoralblatt in Kraft. Die Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat in der Diözese Eichstätt vom 23.12.2004 (Pastoralblatt vom 28.04.2005) verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Eichstätt, den 08.02.2018

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt